

ERF



Elektra
Rudolfstetten-Friedlisberg AG
Postfach 53
8964 Rudolfstetten

REGLEMENT ANTENNENANLAGE

- **Television**
- **Radio**
- **Internet**
- **Telefonie**

Ausgabe 2003
Nachtrag 1 vom 01.09.06
Nachtrag 2 vom 01.01.10
Nachtrag 3 vom 01.12.11

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2 – 3
2. Umfang der Lieferung	3 – 4
3. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5 – 6
4. Vertragsverhältnis	6 – 7
5. Anschluss an die Anlage	7
6. Hausinterne Verteilanlagen	7 – 8
7. Tarife	9
8. Rechnungsstellung und Zahlung	9
9. Einstellung der Signallieferung	10
Strafbestimmungen	
10. Einsprachen und Beschwerden /	11
11. Schlussbestimmungen	11

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. 1.

Rechtsform
Organisation

Die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG (im folgenden „Werk“ genannt) ist ein Unternehmen des privaten Rechts (Aktiengesellschaft, OR 620 ff) und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Art. 1. 2.

Ordnung des
Lieferverhältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des privaten Vertragsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen „Kunden“. Als Kunde gelten Hauseigentümer sowie deren Vertreter und die Signalbezüger. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden.

Art. 1. 3.

Radio und Fernsehen
Kommunikation

Um einen guten Fernseh- und Radioempfang sowie die verschiedenen Kommunikationsdienste gewährleisten zu können, wird vom Werk eine Kommunikationsanlage für das ganze Gemeindegebiet von Rudolfstetten-Friedlisberg erstellt und betrieben.

Das Werk kann dabei die Signale direkt und selbstständig beschaffen oder von anderen Betreibern mit analogen oder digitalen Anlagen und Diensten beziehen.

Art. 1. 4.

Verantwortung

Die Verantwortung für den Betrieb und die Aufsicht über das gesamte Netzwerk obliegt dem Verwaltungsrat des Werkes. Er kann alle für die Erstellung und Betrieb notwendigen Aufgaben an Dritte – wie externe Firmen oder interne Arbeitsgruppen wie auch Einzelpersonen – delegieren.

Art. 1. 5.

Erteilung von Aufträgen

Jeder Auftrag (Neuanschlüsse, Zusatzanschlüsse, Umlegungen sowie allgemeine Unterhaltsarbeiten, etc.) kann nur über das Werk an die zuständige Netzbetreiberin erteilt werden.

Art. 1. 6.

Bau, Betrieb

Über das Kommunikationsnetz, deren Erstellungs-, Ausbau-, Betriebs- und Verwaltungskosten, welche durch die Anschluss- und Benutzungsgebühren zu decken sind, wird innerhalb des Werkes eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt.

2. Umfang der Lieferung

Art. 2. 1.

Recht

Das Recht zur Versorgung der Gemeinde mit Radio und Fernsehsignalen sowie weiteren Dienstleistungen über die Kommunikationsanlage steht ausschliesslich dem Werk zu.

Art. 2. 2.

Pflicht

Das Werk ist zur Abgabe von Radio- und Fernsehsignalen sowie weiteren Diensten innerhalb des Gemeindegebietes verpflichtet, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 2. 3.

Umfang

Die Anlage ist Eigentum des Werkes und umfasst:

- a) Signalempfangs-, resp. Übergabeanlage.
- b) Primär- und Sekundärnetz inkl. allen aktiven Bauteilen.
- c) Tertiärnetz mit Zuleitungen bis zum Hausanschluss.
- d) Netzunterhalt und Erweiterungen.
- e) Störungsdienst, Pikett rund um die Uhr.

Art. 2. 4.

Ausbau

Der Ausbau des gesamten Netzes erfolgt stufenweise nach Massgabe der Anzahl Interessenten, der technischen Voraussetzungen sowie der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten.

Analog verhält es sich beim Ausbau von weiteren Programmen oder / und Diensten.

Art. 2. 5.

Einschränkungen

Das Werk hat das Recht, Signallieferungen einzuschränken oder ganz einzustellen:

- Bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen.
- Bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck oder Unterbrechungen beim jeweiligen Signallieferanten.
- Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von den Signal- und Dienstlieferanten.
- Aufgrund behördlich angeordneten Massnahmen.
- Mutationen im Programmangebot durch den Netzbetreiber im Analog- oder Digital-Bereich.
- Bei Nichtzahlung der monatlichen Abonentengebühr.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden soweit möglich im Voraus angezeigt.

Art. 2. 6.

Signalabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde die Signale nicht an Dritte abgeben. Ausgenommen an Mieter, Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen, welche im ordentlichen Verfahren bereits bewilligt wurden. Es dürfen auf die Tarife des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

3. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 3. 1.

Voraussetzung Wird trotz fehlender Basiserschliessung ein Anschluss gewünscht, so kann das Werk die Leistungen erbringen, sofern der Gesuchsteller die vollen Kosten vorschiesst.

Art. 3. 2.

Kosten-Beteiligung Neu hinzutretende Benützer solcher Ausbauten, wie unter 3. 1. beschrieben, haben sich anteilmässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird durch das Werk festgelegt.

Art. 3. 3.

Zutritt Die Beauftragten des Werkes und die von ihr ermächtigten Unternehmen sind berechtigt, Räume mit Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die notwendigen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das erforderliche Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

Art. 3. 4.

Dienstbarkeit Die Grundeigentümer oder deren Vertreter haben an zugänglichen Stellen die Installation von Verstärkern und ähnlichen für den Betrieb der Anlage erforderlichen Einrichtungen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden.

Verlegung derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen der Liegenschaft oder anderweitig nötig werden, erfolgen zu Lasten des Werkes.

Art. 3. 5.

Durchleitung Müssen für das Kommunikationsnetz private Grundstücke beansprucht werden, haben deren Eigentümer dem Werk das Durchleitungsrecht auf unbestimmte Zeit einzuräumen.

Art. 3. 6.

Hausinstallation Die Installation der Hausinstallation ab Hausanschlussdose ist Sache des Gebäudeeigentümers oder Abonnenten. Diese Installation darf nur von einem konzessionierten Fachgeschäft ausgeführt werden.

Das dabei zum Einsatz kommende Material hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

Pro Wohnung sind 4 (vier) Anschlussdosen gestattet. Weitere Dosen können auf separates Gesuch hin nur bewilligt werden, wenn dies der technische Ausbau der Anlage gestattet. Die Erhöhung der Dosenzahl ist gebührenpflichtig.

Gemäss Art. 3. 3. ist das Werk berechtigt, die Dosenzahl zu kontrollieren und gegebenenfalls entsprechende Zusatzgebühren nachzufordern. Siehe auch Art. 9. 3.

4. Vertragsverhältnis

Art. 4. 1.

Gesuch Wer einen Hausanschluss an das Kommunikationsnetz wünscht, hat dem Werk ein Gesuch mit der gewünschten Dosenzahl einzureichen. Das Gesuch ist vom Hauseigentümer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Art. 4. 2.

Zusatzdienst Wer einen Zusatzdienst wünscht, muss ein Gesuch an den Betreiber stellen. In diesem Fall kann dies auch durch einen Mieter erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Gebäude bereits durch einen Hausanschluss erschlossen ist und die interne Anlage den dazu notwendigen Voraussetzungen entspricht.

Art. 4. 3.

Voraussetzung In der Anschlussbewilligung und dem dadurch automatisch abgeschlossenen Anschlussvertrag werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallation sowie die Kosten verbindlich festgelegt.

Art. 4. 4.

Kündigung Der Hauseigentümer oder dessen Vertreter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das jeweilige Quartalsende den Anschluss kündigen. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5. Anschluss an die Anlage

Art. 5. 1.

Anschluss Nach erfolgtem Abschluss aller Formalitäten sowie Bezahlung der Anschlussgebühr und Einhaltung der Vorschriften wird der Anschluss in Betrieb gegeben.

Art. 5. 2.

Zusatzdienste Auch für die Inbetriebnahme der Zusatzdienste erfolgt die Freigabe erst nach erfolgter Bezahlung der entsprechenden Gebühr und der Bereitstellung der internen Installation nach den jeweils geltenden Vorschriften.

6. Hausinterne Verteilanlagen

Art. 6. 1.

Hausinterne Verteilanlagen, Bewilligung Der Anschluss von hausinternen Verteilanlagen an das werkeigene Kabelnetz bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Diese Bewilligung basiert auf der Richtlinie für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen von SWISS-CABLE, Ausgabe 2005, welche ein integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet, und dem Gebührenreglement.

Art. 6. 2.

Haftung,
Gesuchstellung

Der Installateur haftet gegenüber dem Werk und dem Kunden für die einwandfreie, fachgerechte und vorschriftskonforme Ausführung der Arbeiten. Es ist verantwortlich für die Installationsanzeige mit beiliegendem Prinzipschema. Das verwendete Material muss bezüglich Qualität und Kompatibilität den Vorschriften der Netzbetreiberin entsprechen.

Art. 6. 3.

Sicherstellung,
Wartung, Bewilligung

Beim Einsatz einer hausinternen Verteilanlage leistet das Werk eine Sicherstellung der Signalqualität bis zum Hausübergabepunkt. Die Verpflichtung für Wartung, Unterhalt und Reparaturen des Werkes gehen ebenfalls nur bis zum Hausanschluss. Bedarfs-Pegel: 80dB/80dB

Art. 6. 4.

Gebühren,
Kostenübernahme

Beim Einsatz einer hausinternen Verteilanlage entfällt die Entrichtung einer Gebühr für Zusatzdosen (siehe Gebührenreglement), sofern vorgenannte Richtlinien eingehalten werden. Die Kosten für Lieferung, Montage, Einpegelung sowie Wartungs- und Störungsdienst von Zuleitung und hausinterner Verteilanlage (inkl. Verstärker) ab Hausanschluss gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 6. 5.

Kontrollrechte

Werk und Netzbetreiber haben vor- und nach dem Netzanschluss das Kontrollrecht; sei es bei Projektunterlagen, bei Montagearbeiten, aber auch bei Anlagen im Betrieb.

7. Tarife

Art. 7. 1.

Einmalige Gebühren Für jeden Haus- und Wohnungsanschluss werden einmalige Gebühren erhoben. Diese sind in der Tarifordnung festgehalten.

Die Gebühren werden mit Erstellung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig und für alle Wohnungen und Dosen berechnet, auch wenn zu dieser Zeit keine Empfangsgeräte angeschlossen sind.

Art. 7. 2.

Benützungsg Gebühr Die Benützungsg Gebühr ist ab Inbetriebnahme eines Empfangsgerätes fällig und von dessen Besitzer zu entrichten. Angebrochene Monate werden voll berechnet. Sie werden gemäss Tarifreglement halbjährlich in Rechnung gestellt.

Eventuelle Weiterverrechnung der Benutzungsg Gebühr an die Mieter ist Sache des Hauseigentümer oder dessen Vertretung.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung in der Regel an die Eigentümergemeinschaft.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 8. 1.

Rechnungswesen Das gesamte Rechnungswesen wird vom Werk besorgt.

Art 8. 2.

Grundlagen Die Grundlagen für alle Rechnungsstellungen sind die Anschlussbewilligung, das Anschlussgebührenreglement vom 01.07.2002 und das Reglement Antennenanlage vom 01.01.2004 inklusive allfälliger Nachträge.

9. Einstellung der Signallieferung und Strafbestimmungen

Art. 9. 1.

Gebührenpflicht Das Stilllegen oder die wieder Inbetriebnahme eines Anschlusses ist gebührenpflichtig.

Die Aufhebung eines Anschlusses begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anschlussbeiträge.

Art. 9. 2.

Entschädigungs-
anspruch

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus ganz oder teilweise fehlenden Signalen oder Dienste oder Störungen auf denselben erwächst. Vorbehalten bleibt Art 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

Art. 9. 3.

Strafbasis

Strafbar macht sich:

- Wer zum Werk gehörende Anlagen beschädigt oder verunreinigt.
- Wer störende Apparate oder Einrichtungen installiert oder benützt.
- Wer als Installateur Arbeiten ausführt, die diesem Reglement nicht entsprechen.
- Wer mehr Anschlussdosen – als in der Anschlussbewilligung vereinbart – installiert hat.
- Wer ein Empfangsgerät an der Anlage betreibt, ohne die Gebühren zu bezahlen.

Art. 9. 4.

Unterbrechung

Bei Straffälligkeit kann das Werk die Signalzuführung sofort unterbrechen.

Art. 9. 5.

Klage

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement erfolgt eine Anklage bei den ordentlichen Gerichten inkl. Schadenersatzforderungen sowie sofortiger Unterbrechung des Signalanschlusses.

10. Einsprachen und Beschwerden

Art. 10. 1.

Einsprachen Gegen Entscheide des Werkes über Anwendung diese Reglements und Rechnungen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsrates des Werkes schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 10. 2.

Rechtsweg Können sich die Parteien über die Auslegung des Kabelfernsehens und deren Zusatzdienste beziehungsweise der dazugehörigen Reglemente und Tarife nicht einigen, hat die klagende Vertragspartei das für den Bezugsort zuständige Zivilgericht anzurufen.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat des Werkes am 18.12.2003 genehmigt und tritt per 01.01.2004 in Kraft.

Rudolfstetten-Friedlisberg, 18.12. 2003

Namens der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG

Der Präsident:
K. Oggenfuss

Der Aktuar:
T. Hürlimann

Nachtrag 1
01.09.2006 / Og

6. Hausinterne Verteilanlagen (Art. 6.1. – Art. 6. 4.)
Rückwirkende Gültigkeit ab 01.06.2005, gemäss GV-Beschluss

Nachtrag 2
01.01.2010 / Og

4. 4. Kündigung TV / Internet: 1 Monat auf Quartalsende,
Gültigkeit ab 01.01.2010

Nachtrag 3
01.12.2011 / Og

Gesamtes Reglement, Änderung der Rechtsform:
Genossenschaft in Aktiengesellschaft,
rückwirkende Gültigkeit ab 01.01.2011, gemäss GV-Beschluss vom 06.06.2011